



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 09.10.2013	Grundlage (Vorlage): BV-2013/090	Beschluss Nr.: 2013/090	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

- 1. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Leipzig**

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte „1. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Leipzig“.

Borna, den 09.10.2013

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

**Satzung
zur 1. Änderung
der
Satzung des Landkreises Leipzig über die Bestellung und Entschädigung
der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im
Feuerwehrwesen des Landkreises Leipzig**

Die Satzung des Landkreises Leipzig über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Leipzig wird aufgrund von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), § 24 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und sowie § 13 Abs. 1 und § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau (SächsFwVO) wird durch Beschluss des Kreistages wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung**

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Anforderungen an die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. Bürger des Landkreises nach § 13 oder wahlberechtigt nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsLKrO sein;
2. mindestens das 30. Lebensjahr erreicht und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. zur Erfüllung der Dienstpflichten körperlich, geistig und ihrer Gesamtpersönlichkeit nach in der Lage und nicht ungeeignet gemäß § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein;
4. an der Herstellung und am Vertrieb von Anlagen, Mitteln und Geräten des Brandschutzes/Feuerwehrwesens einschließlich der notwendigen Löschmittel wirtschaftlich nicht beteiligt sein;
5. die Qualifikation als Verbandsführer an der Landesfeuerweherschule Sachsen erworben haben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Leipzig tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 09.10.2013

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -